



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 22. Juni 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 233

Nr. 233

Postulat Roth David und Mit. über eine unabhängige Überprüfung der Pauschalbesteuerungsabkommen (P 603). Ablehnung

David Roth begründet das am 5. November 2014 eröffnete Postulat über eine unabhängige Überprüfung der Pauschalbesteuerungsabkommen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte er an seinem Postulat fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann das Postulat ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Die kantonalen Veranlagungsbehörden unterstehen für die direkte Bundessteuer der Aufsicht der eidgenössischen Steuerverwaltung. Diese kann insbesondere bei den kantonalen Veranlagungs- und Bezugsbehörden Kontrollen vornehmen und in die Steuerakten der Kantone und Gemeinden Einsicht nehmen. Sie kann im Einzelfall Untersuchungsmaßnahmen anordnen oder nötigenfalls selber durchführen. Das Eidgenössische Finanzdepartement kann ferner auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung die nötigen Anordnungen treffen, wenn sich ergibt, dass die Veranlagungsarbeiten in einem Kanton ungenügend oder unzweckmässig durchgeführt werden (Art. 103 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG). Die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Aufwand bei der direkten Bundessteuer und beim Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), an das sich die Kantone halten müssen, entsprechen sich (Art. 14 DBG und Art. 6 StHG).

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit überprüft die Eidgenössische Steuerverwaltung (u. a.) auch stichprobenweise kantonale Veranlagungen. Darin eingeschlossen sind auch Besteuerungen nach dem Aufwand. Die Veranlagung von Peter Pühringer wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ebenfalls geprüft. Sie gab zu keinen Beanstandungen seitens der Aufsichtsbehörde Anlass.

Für die Staats- und Gemeindesteuern steht die Dienststelle Steuern unter der Aufsicht des Finanzdepartements (§ 127 Steuergesetz, StG). Der Kantonsrat hat nach § 50 der Kantonsverfassung die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über die Geschäftsführung des Kantonsgerichtes. Das in § 134 StG verankerte Steuergeheimnis gilt als spezielles Amtsgeheimnis grundsätzlich auch gegenüber dem Kantonsrat.

Das geltende Aufsichtsrecht des Bundes wie auch des Kantons erlaubt eine Überprüfung der Tätigkeit der Dienststelle Steuern im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit. Für die im Postulat geforderte unabhängige Überprüfung fehlt es dagegen an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat abzuweisen."

David Roth bittet um die Überweisung des Postulates, welches eine Überprüfung von Pauschalbesteuerungen fordere. Der Kern des Postulates sei die Gleichheit aller vor dem Gesetz und indirekt damit im Zusammenhang das Vertrauen in die Politik. Alle Menschen in diesem Kanton hätten sich an die Gesetze zu halten. Dies müsse überprüfbar sein und auch

überprüft werden. Der Auslöser für das Postulat sei die Pauschalbesteuerung von Peter Pühringer - nicht als Person, sondern weil er einen der wenigen bekannten Fälle für Pauschalbesteuerung darstelle. Es betreffe also nur eines von über hundert Dossiers pauschal besteuert Personen, und schon bei diesem bestünden grosse Zweifel an der Korrektheit der pauschalen Besteuerung. Die Bündner Finanzdirektorin Barbara Janom Steiner habe ausgesagt, wer ein Verwaltungsratspräsidium inne habe, dürfe in der Schweiz nicht pauschal besteuert werden, da ein solches unter Erwerbstätigkeit falle, was ein Ausschlussgrund für Pauschalbesteuerung sei. Peter Pühringer bekleide in zwei Verwaltungsräten das Präsidentenamt. In der Antwort fehle der Hinweis, wie die Luzerner Regierung Erwerbstätigkeit beurteile. Er bitte den Finanzdirektor dies allenfalls nachzuliefern. Die Finanzdirektion gebe an, die Pauschalbesteuerung von Peter Pühringer im Rahmen einer Stichprobe überprüft zu haben. Allerdings fehlten Angaben, wann diese Überprüfung stattgefunden habe und ob Herr Pühringer dazumal bereits Verwaltungsratspräsident gewesen sei. Die Antwort der Regierung auf die Frage der Überprüfung sei schlicht absurd. Das System der Überprüfung funktioniere demnach so: Der Regierungsrat weigere sich eine externe Überprüfung der Pauschalbesteuerung durchzuführen, denn diese falle in die Zuständigkeit des Bundes. Dieser habe aber gemäss Aussagen von Finanzministerin Eveline Widmer Schlumpf in Nationalrat seit fünf Jahren keine Überprüfung mehr vorgenommen. Weiter liege gemäss Antwort der Regierung die Aufsichtspflicht beim Kantonsrat. Das Steuergeheimnis sei indes ein spezielles Amtsgeheimnis, welches auch gegenüber dem Kantonsrat gelte. Dies bedeute folglich, der Kantonsrat habe zwar eine Aufsichtspflicht, jedoch kein entsprechendes Einsichtsrecht. Da dies ein unhaltbarer Zustand sei, fordere das Postulat eine externe Überprüfung. Extern im dem Sinne, dass diese auch vom Bund durchgeführt werden könne. Der Regierungsrat würde durch die Überweisung dieses Postulats befähigt, eine komplette Überprüfung durchführen zu lassen, zum Beispiel indem er diese beim Bund selbst beantrage.

Hans Stutz spricht sich im Namen der Grünen für die Unterstützung des Postulats aus. Es bestehe hier dieselbe Begründung wie zur Unterstützung der Vorlagen zur Pauschalbesteuerung der vergangenen Jahren: Es sei stossend, dass nicht alle gemäss ihrer wirtschaftlichen Kraft besteuert würden, weil bei den Pauschalbesteuerten eine Privilegierung vorliege. Die Argumentation des Regierungsrates in der Antwort überzeuge nicht. Er argumentiere formalistisch und komme zum Schluss, es gebe Zonen, welche der Aufsicht entzogen seien, und folglich - so die Folgerung daraus - könne die Verwaltung machen, was sie wolle. Selbstverständlich beteuere die Regierung, dass dies im Rahmen des Gesetzes geschehe. Nur könne dies nicht überprüft werden. Der Vorschlag einer externen Beurteilung durch den Bund, wie eben vorgetragen, löse das Problem des Amtsgeheimnisses und weitere auf elegante Weise. Es sei in der Tat stossend, dass bei mehreren namentlich bekannten Fällen mit pauschaler Besteuerung im Kanton Luzern oder anderorts Erwerbstätigkeiten nachgewiesen werden könnten, obwohl solche gemäss den Bestimmungen nicht möglich sein sollten.

Armin Hartmann lehnt im Namen der gesamten SVP das Postulat ab. Das System und die Kontrollmechanismen seien ausreichend. Eine zusätzliche Überprüfung erbringe keinen Mehrwert und entbehre einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Bereits bei der Anfrage A 112 vom 13. Dezember 2011 habe er den Postulaten darauf aufmerksam gemacht, es sei nicht statthaft, einzelne Steuerdossiers im Kantonsrat zu besprechen. Es gehe nicht an, unbewiesene Vorwürfe vorzutragen. Das Postulat beziehe sich auf die Person und nicht auf das System und sei deshalb abzulehnen.

Andrea Gmür lehnt für die CVP-Fraktion das Postulat klar ab. Die Pauschalbesteuerung sei in sämtlichen Facetten im Kantonsrat bereits behandelt worden und Volksabstimmungen auf der kantonalen und auf der Bundesstufe hätten sich für deren Beibehaltung ausgesprochen. Sie erwarte von der Regierung, dass die Kriterien für eine Pauschalbesteuerung bei den Betroffenen regelmässig geprüft würden. Dies diene auch der Vorbeugung von Gerüchten, welche die Pauschalbesteuerung in Frage stellten. Es sei wichtig in dieser Frage nun Ruhe einkehren zu lassen und das Vertrauen wieder herzustellen.

Michèle Graber lehnt im Namen der GLP-Fraktion das Postulat ab. Die Argumentation des Regierungsrates bezüglich einer fehlenden Rechtsgrundlage der im Postulat geforderten unabhängigen Überprüfung sei nachvollziehbar. Eine andere Frage sei, ob im konkreten Fall die Kriterien für eine Pauschalbesteuerung erfüllt seien. Jedoch sei gemäss Regierung das

Abkommen geprüft und für rechtens erachtet worden. Die GLP erachte es als Daueraufgabe der kantonalen, wie auch der nationalen Steuerbehörden Veranlagungen, Abkommen und Selbstdeklarationen regelmässig - wenn auch nur stichprobenmässig - zu überprüfen. Dabei wäre es nicht zu tolerieren, wenn bei einzelnen Personen weniger genau oder seltener geprüft würde. Das Vertrauen in die getreue und pflichtbewusste Aufgabenerfüllung der Steuerbehörden und die Kontrollmechanismen bestehe weiterhin.

Giorgio Pardini spricht sich für das Postulat aus. Es sei falsch hier eine Debatte für oder gegen die Pauschalbesteuerung führen zu wollen, denn diese sei bereits geführt worden und der Souverän habe darüber abgestimmt. Es gehe hier nur um die Definitionsfrage, ob der Einsitz in einem Verwaltungsrat und das Ausüben des Verwaltungsratspräsidiums eine Erwerbstätigkeit sei oder nicht. Die Frage ziele somit auch nicht auf eine einzelne Person. Der Regierungsrat müsse dazu eine Antwort geben. Nach seiner Ansicht stelle ein Verwaltungsratspräsidium eine Erwerbstätigkeit dar.

Damian Hunkeler schliesst sich im Namen der FDP der Argumentation von Armin Hartmann an und spricht sich gegen das Postulat aus. Ein Verwaltungsratspräsidium müsse nicht zwingend mit der Generierung von Einkommen einhergehen. Er gehe davon aus, dass dies im angesprochenen Fall abgeklärt worden sei.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann das Postulat ab und merkt an, dass das Gesetz eingehalten werde. Das erwähnte Dossier sei durch den Bund überprüft und habe dabei keine Beanstandung erfahren. Es sei weiter nicht unproblematisch Graubünden mit Luzern zu vergleichen. Die Frage ob ein Verwaltungsratspräsidium eine Erwerbstätigkeit bedeute müsse in diesem Zusammenhang gestellt und beantwortet werden. Allerdings lasse sich diese nicht einfach mit einem Handelsregisterauszug und ohne Kenntnis, was im entsprechenden Geschäft laufe beantworten. Solche konkrete, auf den Einzelfall bezogene Aspekte seien aber sicher nicht im Kantonsrat zu behandeln, weil so beispielsweise das Steuergeheimnis nicht mehr gewährleistet wäre.

Der Rat lehnt das Postulat mit 80 zu 20 Stimmen ab.